

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Wenden sowie über den Verzicht auf Geltendmachung von Forderungen

Inhaltsübersicht

- § 1 Stundung von Forderungen
- § 2 Niederschlagung von Forderungen
- § 3 Erlass von Forderungen
- § 4 Vergleiche
- § 5 Öffentliche Angaben
- § 6 Zuständigkeit innerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 7 Verzicht auf Geltendmachung von Forderungen der Gemeinde
- § 8 regelt das Inkrafttreten

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Wenden sowie über den Verzicht auf Geltendmachung von Forderungen in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 22.12.2021

§ 1

Stundung von Forderungen

- (1) Über die Stundung von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Stundungen während der Dauer der Corona-Krise bei Beträgen bis zu 50.000,00 € der Bürgermeister
 - b) in allen anderen Fällen und ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Stundung der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Durch die Stundung wird lediglich die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben. Es können die ganze Leistung gestundet oder Ratenzahlungen zugebilligt werden.
- (3) Für den Fall der Stundung sind Stundungszinsen zu erheben. Die Höhe der Stundungszinsen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. nach den auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhenden Vorschriften. Soweit keine Vereinbarungen über die Zahlung von Stundungszinsen getroffen worden sind bzw. hierüber keine gesetzliche Regelung besteht, ist für den Fall der Stundung ein Zinssatz i. H. v. $\frac{1}{2}$ v. H. pro Monat zu erheben. Die Zinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Betracht. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Gesamtbetrag auf volle Euro-Beträge nach unten abgerundet.

§ 2

Niederschlagung von Forderungen

- (1) Über die befristete und unbefristete Niederschlagung von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen bis zu 1.000,00 € der Bürgermeister
 - b) bei Beträgen bis zu 2.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss
 - c) bei Beträgen von mehr als 2.000,00 € der Rat.

- (2) Durch die Niederschlagung wird nur auf die Beitreibung eines fälligen Anspruchs, jedoch nicht auf den Anspruch selbst verzichtet.

§ 3

Erlass von Forderungen

- (1) Über den Erlass von Forderungen, die Bestandteile der laufenden Haushalts- und Kassenwirtschaft sind, entscheidet:
- a) bei Beträgen bis zu 500,00 € der Bürgermeister.
 - b) bei Beträgen bis zu 1.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss
 - c) bei Beträgen von mehr als 1.000,00 € der Rat.
- (2) Über den Erlass von Ansprüchen gegen Beamte und Angestellte der Gemeindeverwaltung und Erstattung von Fehlbeständen sowie von Ansprüchen gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeindeverwaltung, gegen die Mitglieder des Rates und dessen Ausschüsse auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst bzw. in Ausübung ihres Mandates entscheidet der Rat.

§ 4

Vergleiche

Der Bürgermeister wird ermächtigt, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche nach § 6 1. c) der Zuständigkeitsordnung vom 01.01.1993 zu schließen.

§ 5

Öffentliche Abgaben

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben gelten die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 6

Zuständigkeit innerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird durch den Bürgermeister geregelt. Sie gilt auch für öffentliche Abgaben.

§ 7

Verzicht auf Geltendmachung von Forderungen der Gemeinde

Auf die Geltendmachung von Forderungen der Gemeinde kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) bei Steuerforderungen bis zum Betrag von 5,-- €
- b) im übrigen bei allen Forderungen bis zur Höhe von 1,50 €.

§ 8

Die Regelung in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung tritt mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.